

als Grundlage für die Bemessung der Arbeitsleistungen des Spezialisten bestätigt werden.

Wenn die Musterstatuten die Anwendung arbeitsrechtlicher Bestimmungen vorschreiben, so heißt das, daß die Entlohnung der Spezialisten und Saisonkräfte auf der Grundlage des Rahmenkollektivvertrages über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werkstätigen der volkseigenen Güter (VEG) vom 23. Dezember 1964 zu erfolgen hat<sup>3</sup>. Verschiedene LPGs gehen jedoch davon ab, wenn die Vergütung der Arbeitsleistungen nach Arbeitseinheiten vorteilhafter ist. Meist erheben auch Spezialisten und Saisonkräfte die Forderung nach dieser Vergütung. In der Praxis treten dabei verschiedene Varianten auf: Teilweise wird nach Arbeitseinheiten vergütet, jedoch erfolgt keine Jahresendauszahlung. In anderen Fällen wird nach Arbeitseinheiten mit oder ohne Jahresendauszahlung vergütet und dabei gleichzeitig das in Ziff. 32 Buchst. b MBO vorgesehene System des Abzuges von Arbeitseinheiten bei Disziplinerstößen angewandt. Wie ist in diesen Fällen zu verfahren?

Nach wie vor haben die Spezialisten und Saisonkräfte, für die arbeitsrechtliche Bestimmungen gelten, Anspruch auf Entlohnung nach dem Rahmenkollektivvertrag. Geht die LPG zur Vergütung nach Arbeitseinheiten über, so kann darin u. U. die Absicht erblickt werden, den freiwilligen Eintritt der Spezialisten in die LPG zu unterstützen. Gegen solche Bestrebungen ist nichts einzuwenden. Entsteht jedoch Streit über die leistungsgerechte Entlohnung der Arbeit des Werkstätigen, so können die Gerichte lediglich den Lohn zusprechen, der dem Werkstätigen nach den Sätzen des Rahmenkollektivvertrages unter Berücksichtigung der von ihm ausgeübten Tätigkeit zusteht. Sofern die tatsächlich gewährte Vergütung über die Sätze des Rahmenkollektivvertrages hinausgeht, hat er auf diesen Teil keinen durchsetzbaren Rechtsanspruch.

Wird dem Spezialisten die Jahresendauszahlung verweigert, obwohl er nach Arbeitseinheiten vergütet wird, so muß im Streitfall geprüft werden, ob die bereits ausgezahlten Vorschüsse den Betrag erreichen, der ihm nach den Lohnbestimmungen des Rahmenkollektivvertrages zusteht. Ist das der Fall, kann ihm kein weitergehender Anspruch zugebilligt werden.

Ebenso verhält es sich in den Fällen, in denen dem Spezialisten wegen Disziplinerstößes Arbeitseinheiten abgezogen wurden. Solange sich diese Abzüge auf Beträge erstrecken, die über die arbeitsrechtlich geregelte Vergütung hinausgehen, kann der Spezialist gegen diese Abzüge rechtlich nicht wirksam vorgehen. Greifen jedoch die Abzüge von Arbeitseinheiten den auf Grund der Arbeitsleistungen nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen auszahlenden Lohn an, so ist diese Maßnahme der LPG unzulässig<sup>5,6</sup>.

<sup>3</sup> Eine Textausgabe dieses Rahmenkollektivvertrags mit Erläuterungen ist unlängst im Staatsverlag der DDR erschienen.

<sup>6</sup> In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß sich die disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit der Spezialisten und Saisonkräfte ausschließlich nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen (§§ 109, 112 ff. GBA) regelt. §§ 15 ff. LPG-Ges. sind auf Nichtmitglieder nicht anzuwenden.

Unser Standpunkt zum Lohnanspruch der Spezialisten und Saisonkräfte ergibt sich aus § 6 GBA, wonach die rahmenkollektivvertraglichen Regelungen für die Partner des Arbeitsrechtsverhältnisses bindend sind. Das gilt auch dann, wenn im Arbeitsvertrag eine Vergütung nach Arbeitseinheiten vereinbart wurde. Solche Vereinbarungen müssen als rechtsunwirksam angesehen werden. An ihre Stelle treten die rahmenkollektivvertraglich geregelten Lohnsätze<sup>3</sup>. Sofern die LPG dem Nichtmitglied jedoch eine höhere Vergütung gewährt, als sie der Rahmenkollektivvertrag vorsieht, muß davon ausgegangen werden, daß diese Zuwendungen Leistungen darstellen, die von allen Genossenschaftsmitgliedern erbracht wurden, auf die aber kein rechtlicher Anspruch besteht. Die Lage ist ähnlich wie in einer Reihe von privaten und Handwerksbetrieben, deren Inhaber ihren Beschäftigten übertarifliche Zuwendungen gewähren.

Obwohl ein Rechtsanspruch lediglich auf die im Rahmenkollektivvertrag festgelegten Lohnsätze besteht, sind die LPGs verpflichtet, von der gesamten dem Werkstätigen gewährten Vergütung Lohnsteuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und — sofern die Voraussetzungen für eine Sozialversicherungspflicht gegeben sind — Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und abzuführen. Die Landwirtschaftsräte sollten auch in dieser Hinsicht stärker anleiten und kontrollieren.

#### Abschluß und Auflösung der Arbeitsverträge

Unsere Untersuchungen haben ergeben, daß mit zahlreichen Nichtmitgliedern, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zur LPG stehen, keine schriftlichen Arbeitsverträge abgeschlossen wurden. Die Landwirtschaftsräte müssen auf die Einhaltung der Vorschrift des § 20 Abs. 1 GBA achten. Von der Schriftform kann nur abgesehen werden, wenn der Arbeitsvertrag bis zu einer Dauer von zwei Wochen abgeschlossen wird (§ 22 Abs. 1 GBA). Für die in VEGs tätigen Saisonkräfte ist dies durch Abschn. II Ziff. 1.2 des Rahmenkollektivvertrags ausdrücklich festgelegt worden. Diese Regelung könnte auch entsprechend in LPGs angewendet werden<sup>5</sup>.

Ferner ist darauf zu achten, daß das Arbeitsrechtsverhältnis im Arbeitsbuch und im SV-Ausweis bzw. im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eingetragen wird.

Hinsichtlich der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses von Nichtmitgliedern gelten ebenfalls die arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Die LPG muß also die Kündigung oder die fristlose Entlassung begründen, die Schriftform beachten und die Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung einholen (§ 34 Abs. 2 GBA). Zuständige Gewerkschaftsleitung ist in diesem Fall die Dorf- oder Ortsgewerkschaftsleitung bzw. — wenn eine solche nicht besteht — der Kreisvorstand der Gewerkschaft Land und Forst.

<sup>5</sup> Vgl. O.G. Urteil vom 17. November 1961 - Za 7/61 - (OGA Bd. 3 S. 181; Arbeitsrecht 1962, Heft 5, S. 151).

<sup>6</sup> Vgl. Arlt, a. a. O., S. 212.

*Dt. ELFRIEDE FITZNER, wiss. Mitarbeiterin am Institut für Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“*

### Die Tätigkeit der Schiedskommissionen in LPGs

Die Richtlinie des Staatsrates über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen (SchK-Richtlinie) vom 21. August 1964 (GBl. I S. 115) sieht auch die Bildung von Schiedskommissionen in LPGs vor. Bis zum 31. Dezember 1965 waren insgesamt 2498 Schiedskommissionen gebildet worden, davon 209 in LPGs. Bis Ende 1966

werden es voraussichtlich 500 sein. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß sich Schiedskommissionen in großen LPGs (mit mehr als 1000 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche) bewährt haben. In kleineren LPGs sind sie dagegen teilweise überhaupt noch nicht tätig geworden.